



Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 8. Juli 2025 sa
Versandt am - 9. JULI 2025

Öffentlich

Rechtsetzung

Revision der Verordnung über die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Zulassungsverordnung)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 36 und Art. 55a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR 832.10), Art. 5 der Verordnung über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich vom 23. Juni 2021 (SR 832.107), § 3 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 29. Februar 1996 (BGS 842.1) sowie § 24 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz, GesG) vom 30. Oktober 2008 (BGS 821.1),

beschliesst:

1. Die Änderung der Verordnung über die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten im ambulanten Bereich wird gemäss Anhang in 1. Lesung verabschiedet.
2. Die Gesundheitsdirektion wird beauftragt, das Ergebnis der 1. Lesung bei der Ärzte-Gesellschaft des Kantons Zug, den Zuger Spitälern, den Verbänden der Versicherer und der Versicherten sowie bei den Kantonen Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Aargau in eine bis zum 17. Oktober 2025 dauernde Vernehmlassung zu geben.
3. Mitteilung per E-Mail an:
 - Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch)
 - Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch)

Regierungsrat des Kantons Zug



Andreas Hostettler
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

A. Ausgangslage

1. Regelung auf Bundesebene

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) verpflichtet die Kantone seit dem 1. Juli 2023, die Zahl der Ärztinnen und Ärzte, die im ambulanten Bereich zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) Leistungen erbringen, mittels Höchstzahlen zu beschränken (Art. 55a Abs. 1 KVG und Übergangsbestimmungen zur Änderung des KVG vom 19. Juni 2020). Die kantonale Verordnung über die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Zulassungsverordnung; BGS 842.13) wurde entsprechend im Jahr 2023 totalrevidiert und per 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt (Beschluss des Regierungsrats vom 27. Juni 2023).

Höchstzahlen wurden nur für jenes Viertel der medizinischen Fachrichtungen festgelegt, in denen der vom Bund für den Kanton Zug festgelegte Versorgungsgrad über dem Schweizer Durchschnitt liegt.¹ Für die Gebiete der medizinischen Grundversorgung hingegen gelten unabhängig vom Versorgungsgrad keinerlei Einschränkungen (s. Erwägungen im Regierungsratsbeschluss vom 27. Juni 2023).

2. Beschwerden gegen die Revision der Zulassungsverordnung

Die Verordnungsänderung aus dem Jahr 2023 wurden von sechs Ärztinnen und Ärzten und zwei ärztlichen Praxisbetrieben mit insgesamt sieben Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht sowie zwei Verwaltungsgerichtsbeschwerden beim Verwaltungsgericht angefochten. Im September 2024 sistierte das Verwaltungsgericht die bei ihm anhängig gemachten Beschwerdeverfahren bis zum Endentscheid des Bundesgerichts in derselben Sache.

Die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer rügten vor dem Bundesgericht, der Regierungsrat habe die Höchstzahlen ohne genügende gesetzliche Grundlage festgelegt und gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung verstossen. Sie machten ferner mangelnde interkantonale Koordination, methodische Fehler bei der Ermittlung des Angebots, Willkür, Verletzungen der Wirtschaftsfreiheit, der Eigentumsgarantie sowie der EMRK geltend.

Mit vier Urteilen vom 24. März 2025, vom 2. April 2025 und vom 28. April 2025 wies das Bundesgericht sämtliche Beschwerden ab (Verfahren 9C_529/2023, 9C_530/2023, 9C_533/2023, 9C_534/2023, 9C_535/2023, 9C_536/2023 und 9C_465/2023). Das Bundesgericht hielt fest, dass Art. 55a KVG auch in seiner am 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Fassung noch immer eine direkt anwendbare bundesrechtliche Regelung darstellt, die von den Kantonen durch Ausführungsverordnungen konkretisiert und umgesetzt werden muss. Der Regierungsrat sei zuständig für den Erlass solcher Ausführungsbestimmungen. Auch alle übrigen Rügen wies das Bundesgericht ab.

Angesichts des Verfahrensausgangs vor dem Bundesgericht zogen die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer ihre beim Verwaltungsgericht erhobenen Verwaltungsgerichtsbeschwerden zurück. Das Verwaltungsgericht schrieb diese Verfahren infolgedessen am 3. Juni 2025 als gegenstandslos geworden ab (Verfahren V 2023 69 und V 2023 70).

¹ Versorgungsgrade gemäss der Verordnung des EDI vom 28. November 2022 über die Festlegung der regionalen Versorgungsgrade je medizinisches Fachgebiet im ambulanten Bereich (SR 832.107.1): Angiologie: 112,8 %; Chirurgie 128,9 %; Dermatologie und Venerologie: 124 %; Gynäkologie und Geburtshilfe: 115,1 %; Hämatologie: 101,9 %; Medizinische Onkologie: 113,5 %; Ophthalmologie: 110,7 %; Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates: 117,5 %; Oto-Rhino-Laryngologie: 123,1 %; Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie: 107,8 %; Rheumatologie: 108,5 %.

B. Anpassungsbedarf

Obwohl sich die Zulassungsverordnung in der geltenden Fassung bewährte und das Bundesgericht sie bestätigte, stellte sich in den vergangenen zwei Jahren in Einzelfragen ein Anpassungsbedarf heraus. So wurde namentlich festgestellt, dass die geltende Regelung namentlich bei Praxisnachfolgen Probleme verursachen kann, wenn keine Nachfolgerin oder kein Nachfolger gefunden werden kann, die oder der über eine Zulassung verfügt. Es soll deshalb anstelle der bisherigen Privilegierung von Praxisnachfolgen im Rahmen des Zuteilungsverfahrens bei unterschrittener Höchstzahl eine Bestimmung geschaffen werden, die auch dann angewandt werden kann, wenn die Höchstzahl überschritten ist (ausserordentliche Zulassungen und Berechtigungen). Dasselbe gilt für die bisherige Regelung betreffend jene spitalambulanten Bereiche, für die eine Verlagerung vom stationären ins ambulante Angebot behördlich vorgeschrieben ist; auch hier sollen künftig ausserordentliche Zulassungen möglich sein. Auf die weiteren Anpassungen wird weiter unten eingegangen.

Die Höchstzahlen im Anhang der Verordnung sollen erst zu einem späteren Zeitpunkt neu bestimmt werden. Aus rechtsetzungstechnischen Gründen und um die Struktur des Textteils der Verordnung möglichst einfach zu erhalten, wird formell eine Totalrevision durchgeführt. Inhaltlich handelt es sich indes um eine Teilrevision. In Bezug auf die unverändert übernommenen Bestimmungen wird deshalb auf die Erwägungen im Regierungsratsbeschluss vom 27. Juni 2023 verwiesen.

C. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

(...)

D. Zu den einzelnen Änderungen

1. § 1 – Höchstzahlen

Der bisherige § 1 wird neu in zwei Paragrafen aufgeteilt. Der dritte Absatz wird zu § 2 Abs. 1 und 2, während der letzte Satz des ersten Absatzes zu § 2 Abs. 3 wird. Da mit dem neuen § 4 ein eigener Paragraf betreffend ausserordentliche Zulassungen und Berechtigungen geschaffen werden soll, wird der vierte Absatz von § 1 zu § 4 Abs. 1 Bst. a. Der zweite Absatz von § 1 bleibt unverändert.

2. § 2 – Zulassungen und Berechtigungen

2.1 § 2 Abs. 1 und 2

Die Absätze 1 und 2 des neuen § 2 entsprechen inhaltlich dem dritten Absatz des bisherigen § 1, erfahren jedoch eine Präzisierung. Es wird klargestellt, dass sämtliche Fachärztinnen und Fachärzte eines Fachgebiets – also alle Ärztinnen und Ärzte mit dem entsprechenden Weiterbildungstitel – zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) eine Zulassung benötigen. Denn das KVG unterscheidet bei Ärztinnen und Ärzten, die ihre Tätigkeit im ambulanten Bereich eines Spitals oder in einer Arztpraxis ausüben, nicht danach, ob dies in eigener fachlicher Verantwortung oder unter Aufsicht geschieht (Art. 55a Abs. 1 Bst. b KVG). Entsprechend benötigen alle Ärztinnen und Ärzte mit einem Weiterbildungstitel in einem beschränkten Fachgebiet eine Zulassung oder Berechtigung.

2.2 § 2 Abs. 3

Dieser Absatz entspricht dem zweiten Satz des bisherigen § 1 Abs. 1.

2.3 § 2 Abs. 4

Mit den erweiterten Möglichkeiten, im ambulanten Bereich eines Spitals tätigen Ärztinnen und Ärzten ausserordentliche Zulassungen zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Bst. a und b), verschärft sich die Gefahr, dass sich Personen nur deshalb von einem Spital anstellen lassen könnten, um eine Berechtigung zu erlangen. So bestünde etwa die Möglichkeit, unmittelbar nach dem Erhalt der Berechtigung die Stelle im Spital zu kündigen, um sich sodann in einem eigens für diesen Zweck gegründeten Praxisbetrieb selbst anzustellen. Dadurch könnte die Höchstzahlenregelung umgangen werden, und das betroffene Spital wäre wieder mit derselben Schwierigkeit konfrontiert, die Grund für die ausserordentliche Berechtigung der Ärztin oder des Arztes war. Es wird deshalb vorgesehen, dass eine Berechtigung zur Tätigkeit im ambulanten Bereich eines Spitals nur für die Tätigkeit in diesem Spital gilt. Bei Wechseln von einem Praxisbetrieb in ein Spital oder in einen anderen Praxisbetrieb besteht dieses Risiko nicht, weshalb hier keine Einschränkung vorgesehen wird.

2.4 § 2 Abs. 5

Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die eine Zulassung in einem beschränkten Fachgebiet beantragen und erhalten, diese in der Folge aber nicht nutzen, handeln zum Nachteil der übrigen Interessentinnen und Interessenten, die bei der Zuteilung leer ausgingen. Es wird deshalb vorgesehen, dass eine in einem beschränkten Fachgebiet erteilte Zulassung verfällt, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten ab ihrer Erteilung genutzt wird. Die Bestimmung entspricht Art. 6 Abs. 1 der früheren Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (VEZL; SR 832.103).

3. § 3 – Verfahren

3.1 § 3 Abs. 1

Der Absatz entspricht inhaltlich dem heutigen § 2 Abs. 1, mit einer sprachlichen Anpassung. Die bisherige Formulierung kann so interpretiert werden, dass Zulassungsgesuche unzulässig seien, solange die Höchstzahl erreicht oder überschritten ist. Richtig ist, dass Gesuche um eine ordentlich Zulassung auch bei überschrittener Höchstzahl möglich sind, ihnen jedoch nicht entprochen werden kann. Die neue Formulierung behebt diese Unklarheit.

3.2 § 3 Abs. 2

Dieser Absatz entspricht § 2 Abs. 2 der geltenden Zulassungsverordnung. Die Buchstaben d und e werden jedoch zugunsten zweier neuer Bestimmungen aufgehoben (s. Ausführungen zu § 4 Abs. 1 Bst. b und c), da eine doppelte Privilegierung (sowohl bei einer Über- als auch einer Unterschreitung der Höchstzahl) von Praxisübernahmen und des ambulanten Bereichs von Spitälern gegenüber den anderen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern als ungerechtfertigt erscheint. Gleichzeitig wird das Kriterium von § 2 Abs. 2 Bst. a, die Aufnahme der Haupttätigkeit im Kanton Zug, künftig mit drei statt zwei Punkten höher gewichtet. Eine Person, welche ihre Haupttätigkeit im Kanton Zug aufnehmen will, soll einen klaren Vorteil gegenüber Interessentinnen und Interessenten erhalten, die nur in untergeordnetem Umfang im Kanton tätig werden möchten. Ebenso soll mit dem neuen Bst. d berücksichtigt werden, wenn jemand sich bereits zu einem früheren Zeitpunkt um ein Zulassung oder Berechtigung bemühte, aufgrund der Höchstzahlen jedoch das Gesuch zurückzog oder einen abschlägigen Entscheid erhielt. Wie

die Kriterien gemäss den Bst. a bis c hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller diesen Umstand bei einem neuen Gesuch geltend zu machen und nachzuweisen.

3.3 § 3 Abs. 3 und 4

Diese Regelungen entsprechen den Absätzen 3 und 4 des bisherigen § 2.

4. § 4 – Ausserordentliche Zulassungen und Berechtigungen

4.1 § 4 Abs. 1 Bst. a

Schon bisher war die Erteilung einer ausserordentlichen Berechtigung bei überschrittener Höchstzahl möglich, wenn die Erfüllung eines Leistungsauftrags oder die ärztliche Weiterbildung im ambulanten Bereich eines Spitals durch einen personellen Abgang nachweislich gefährdet war (§ 1 Abs. 4). Diese Bestimmung wird beibehalten.

4.2 § 4 Abs. 1 Bst. b

Bislang sieht die Zulassungsverordnung für Ärztinnen und Ärzte, die in einem Spital in einem Bereich tätig werden wollten, in dem der Bund oder der Kanton die ambulante Durchführung von Untersuchungen und Behandlungen vorschreibt, Vorteile bei der Zuteilung von Berechtigungen vor (§ 2 Abs. 2 Bst. e). Diese Norm ist allerdings nur im Falle einer Unterschreitung der Höchstzahl anwendbar. Künftig wird es nach § 4 Abs. 1 Bst. b möglich sein, auch bei einer Überschreitung der Höchstzahl eine Zulassung zu erteilen. Voraussetzung dafür ist, dass das ambulante Angebot des jeweiligen Spitals im Bereich jener Untersuchungen und Behandlungen, die gemäss behördlicher Vorgabe grundsätzlich ambulant durchzuführen sind, nachweislich gefährdet ist. Ein personeller Abgang ist hier nicht erforderlich.

4.3 § 4 Abs. 1 Bst. c

Bei Praxisübernahmen sieht die geltende Verordnung keine Ausnahmemöglichkeit bei überschrittener Höchstzahl vor – wohl aber eine Besserstellung, wenn die Höchstzahl unterschritten ist (§ 2 Abs. 2 Bst. d). Neu wird eine Bestimmung geschaffen, mit der unter bestimmten Voraussetzungen auch dann eine Zulassung erteilt werden kann, wenn die Höchstzahl überschritten ist. Dies setzt zunächst voraus, dass der Fortbestand einer seit mindestens fünf Jahren bestehenden Praxis durch einen personellen Abgang nachweislich gefährdet ist. Da jede ausserordentliche Zulassung oder Berechtigung bewirkt, dass das über der Höchstzahl liegende Angebot nicht oder erst später unter diese sinkt und sich dadurch die Aussichten der übrigen Interessentinnen und Interessenten verschlechtern, gilt die Regelung nur für etablierte, seit mehreren Jahren bestehende Arztpraxen. Vorausgesetzt ist weiter, dass es zu einem personellen Abgang kam oder demnächst kommen wird, und dass dieser Weggang den Fortbestand der Praxis gefährdet. Dies dürfte insbesondere bei Einzel- oder Zweierpraxen zutreffen. Je mehr Ärztinnen und Ärzte in einer Praxis arbeiten, desto unwahrscheinlicher ist es hingegen, dass ein einzelner Abgang den Fortbestand der Praxis insgesamt in Frage stellt.

Wird um eine ausserordentliche Zulassung oder Berechtigung nach § 4 Abs. 1 Bst. c ersucht, ist der Umstand der drohenden Praxisschliessung glaubwürdig zu belegen. Es ist insbesondere darzulegen, dass keine Person gefunden werden konnte, die bereits über eine Zulassung oder eine Berechtigung verfügt. Weiter muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über denselben Weiterbildungstitel verfügen wie die Person, die sie oder er ersetzen soll. Schliesslich hat die Person, welche die Praxis verlässt, vor der Erteilung der Zulassung oder Berechtigung an ihre Nachfolgerin oder ihren Nachfolger den Verzicht auf die eigene Zulassung oder Berechtigung zu erklären. Der Zeitpunkt des Verzichts muss innerhalb von zwölf Monaten nach der Erteilung der Zulassung oder Berechtigung an die Nachfolgerin oder den Nachfolger liegen.

Diese Regelung ermöglicht den Wissenstransfer und die Übertragung von Aufgaben an eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger, verhindert jedoch den längerfristigen personellen Ausbau einer Praxis unter dem Vorwand einer Praxisübergabe.

4.4 § 4 Abs. 2

Um ausserordentliche Zulassungen und Berechtigungen rechtfertigen zu können, muss sichergestellt sein, dass die damit anvisierten Ziele effektiv erreicht werden. Wird etwa einer Ärztin oder einem Arzt trotz überschrittener Höchstzahl eine Zulassung erteilt, um den Fortbestand einer etablierten Praxis zu sichern, rechtfertigt es sich, diese Zulassung von der Weiterführung dieser Praxis während einiger Jahre abhängig zu machen. Entsprechend wird der Gesundheitsdirektion die Kompetenz eingeräumt, ausserordentlich erteilte Zulassungen oder Berechtigungen mit Bedingungen oder Auflagen zu verbinden.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Inkrafttreten

Die Verordnungsänderung tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.

Beilage:

- Beilage 1: Verordnungsentwurf (GS-Version)

[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 8. Juli 2025

**Verordnung
über die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten im
ambulanten Bereich
(Zulassungsverordnung)**

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: **842.13**

Geändert: –

Aufgehoben: 842.13

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 36 und Art. 55a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994¹⁾, Art. 5 der Verordnung über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich vom 23. Juni 2021²⁾, § 3 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 29. Februar 1996³⁾ sowie § 24 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz, GesG) vom 30. Oktober 2008⁴⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS 842.13, Verordnung über die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten im ambulanten Bereich (Zulassungsverordnung), wird als neuer Erlass publiziert.

¹⁾ SR 832.10

²⁾ SR 832.107

³⁾ BGS 842.1

⁴⁾ BGS 821.1

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

§ 1 Höchstzahlen

¹ Die Anzahl der Ärztinnen und Ärzte, die im ambulanten Bereich zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung Leistungen erbringen, ist auf die im Anhang genannte Höchstzahl in Vollzeitäquivalenten pro Fachgebiet beschränkt.

² Die Höchstzahlen gelten kantonsweit für alle im ambulanten Bereich tätigen Ärztinnen und Ärzte.

§ 2 Zulassungen und Berechtigungen

¹ Ärztinnen und Ärzte benötigen zur Tätigkeit als Leistungserbringer eine Zulassung.

² Ärztinnen und Ärzte mit einem Weiterbildungstitel in einem beschränkten Fachgebiet benötigen zur Tätigkeit im ambulanten Bereich eines Spitals oder in einer Einrichtung nach Art. 35 Abs. 2 Bst. n KVG eine Berechtigung.

³ Ärztinnen und Ärzte können nur eine Zulassung oder eine Berechtigung erhalten, solange die Höchstzahl in ihrem Fachgebiet nicht erreicht ist.

⁴ Eine Berechtigung zur Tätigkeit im ambulanten Bereich eines Spitals gilt nur für die Tätigkeit im betreffenden Spital.

⁵ Eine Zulassung oder Berechtigung verfällt, wenn nicht innert sechs Monaten nach der Erteilung von ihr Gebrauch gemacht wird.

§ 3 Verfahren

¹ Gesuche um eine Zulassung oder eine Berechtigung in einem beschränkten Fachgebiet können per 1. März oder 1. September gestellt werden.

² Gehen für ein Fachgebiet mehrere Gesuche ein, erhält die Zulassung oder die Berechtigung, wer gemäss den folgenden Kriterien die höchste Punktzahl erreicht:

- a) Aufnahme der Haupttätigkeit im Kanton Zug: 3 Punkte;
- b) Facharzttitel mit Schwerpunkt: 1 Punkt;
- c) Deutschkenntnisse gemäss Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens: 1 Punkt;
- d) abgelehntes Gesuch oder Rückzug eines vollständigen Gesuchs in den letzten zwei Jahren, sofern die Überschreitung der Höchstzahl der einzige Grund für die Ablehnung oder den Rückzug war: 1 Punkt.

³ Bei gleicher Punktzahl erhält die Zulassung oder die Berechtigung jene Person, bei welcher die Zeitspanne seit Erhalt des Weiterbildungstitels dem Zeitraum von 12 Jahren am nächsten kommt.

⁴ Die Gesundheitsdirektion erhebt die notwendigen Daten und regelt das weitere Verfahren.

§ 4 Ausserordentliche Zulassungen und Berechtigungen

¹ Die Gesundheitsdirektion kann ungeachtet der Höchstzahlen eine Zulassung oder Berechtigung erteilen, wenn:

- a) die Erfüllung eines Leistungsauftrags oder die ärztliche Weiterbildung im ambulanten Bereich eines Spitals durch einen personellen Abgang nachweislich gefährdet ist;
- b) das ambulante Angebot eines Spitals im Bereich jener Untersuchungen und Behandlungen, die gemäss Vorschrift des Bundes oder des Kantons grundsätzlich ambulant durchzuführen sind, nachweislich gefährdet ist;
- c) der Fortbestand einer seit mindestens fünf Jahren bestehenden Praxis durch einen personellen Abgang nachweislich gefährdet ist, sofern die Vorgängerin oder der Vorgänger über denselben Weiterbildungstitel verfügt und den Verzicht auf die eigene Zulassung oder Berechtigung innert eines Jahres ab der Erteilung erklärt.

² Die Gesundheitsdirektion kann Zulassungen oder Berechtigungen nach Abs. 1 mit Bedingungen oder Auflagen verbinden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass BGS 842.13, Verordnung über die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten im ambulanten Bereich (Zulassungsverordnung) vom 27. Juni 2023, wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt am 1. Dezember 2025 in Kraft.

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

Zug,

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann
Andreas Hostettler

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...